



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1990	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glieder-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	23. 10. 1990	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien – EntsR –)	1522
203204	22. 10. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	1533
20510	23. 10. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei	1534
641	12. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verzinsung von Bau- und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln nach §§ 18a bis f WoBindG	1536
772 74	5. 9. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuordnung von Klärschlammmentwässerung und Verbrennungsanlagen zum Wasser- und Abfallrecht	1536

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
18. 10. 1990	Bek. – Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg	1537
30. 10. 1990	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps.	1537
	Innenministerium	
17. 10. 1990	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1990	1537
2. 11. 1990	Bek. – Öffentliche Sammlung	1537
6. 11. 1990	RdErl. – Beflaggung am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag	1537
	Finanzministerium	
23. 10. 1990	RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1989/90	1537
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 55 v. 27. 9. 1990	1538
	Nr. 56 v. 5. 10. 1990	1538
	Nr. 57 v. 9. 10. 1990	1538

203033

I.
Richtlinien
für die Entsendung von Landesbediensteten
in öffentliche zwischenstaatliche
oder überstaatliche Organisationen
(Entsendungsrichtlinien – EntsR –)

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
II A 1 – 1.37.03 – 268/90 – u. d. Finanzministeriums –
B 1230 – 18.1 – IV B 2 –
v. 23. 10. 1990

I.
Allgemeines

- 1 Die Tätigkeit von Landesbediensteten in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen liegt im deutschen Interesse. Die Entsendung von Landesbediensteten zur Dienstleistung bei internationalen Organisationen fördert das Leistungsniveau und die Verwendbarkeit der Bediensteten auch im Landesdienst. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aufgaben der zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen sollten nur Landesbedienstete zu diesen Organisationen entsandt werden, die für die vorgesehenen Tätigkeiten besonders qualifiziert sind. Bei der Auslese ist deshalb ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Eintritt von jüngeren Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Dienst internationaler Organisationen ist besonders förderungswürdig.

- 2 Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Entsendung. Personelle Schwierigkeiten, die in einzelnen Geschäftsbereichen durch die Entsendung entstehen können, sollen die Entscheidung nicht beeinflussen.

Für die Entsendung und die Begründung eines Dienstverhältnisses bei einer Organisation, zu denen insbesondere die in der Anlage aufgeführten gehören, gelten die folgenden Bestimmungen.

Anlage

- 3 Für die mit der Entsendung von Landesbediensteten verbundenen haushaltsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Ausbringung von Leerstellen, sind die jeweiligen Vorschriften zu beachten.
- 4 Bei zeitweiligem Einsatz von Beschäftigten des Landes in Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EG-Beamtenaustausch) ist der Gem. RdErl. v. 8. 12. 1987 (SMBl. NW. 203033) zu beachten.

II.
Beamte

- 1 Es sollen grundsätzlich nur Beamte entsandt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 LVO).
- 2 Für die Dauer der Entsendung ist dem Beamten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewähren. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beamten während der Entsendung und der Möglichkeit einer erweiternden Gewährleistungsentscheidung wird auf den RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1989 (SMBl. NW. 8201) hingewiesen.
- 3 Das Besoldungsdienstalter des Beamten wird nicht verändert. Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBesG muß dazu die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkennen, daß der Urlaub öffentlichen Belangen dient.
- 4 (1) Die Zeit der Entsendung ist ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 BeamtVG).
(2) Die Zeit der Entsendung zu einer Organisation gilt unter den Voraussetzungen und im Rahmen von § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO als Probezeit bzw. als Dienstzeit.
(3) Soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, wird es um die Zeit der Entsendung nicht gekürzt.
- 5 (1) Die Entsendung steht einer Beförderung des Beam-

ten nicht entgegen. Der Beamte darf insoweit gegenüber den im nationalen Dienst verbliebenen Beamten bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht benachteiligt werden. Die Dienststellung des Beamten bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation soll zur Begründung einer Beförderung berücksichtigt werden, wenn die in dieser Dienststellung ausgeübte Tätigkeit nach ihrem Anforderungsgehalt dem Beförderungssamt im wesentlichen vergleichbar ist. Eine Beurteilung über den Beamten kann von der Organisation angefordert werden.

(2) Die Beförderung setzt voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beförderungsamtes vorhanden ist, und daß der Beamte

- die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat und
- das Beförderungssamt nach den tatsächlichen organisatorischen und personellen Verhältnissen seiner Dienstbehörde und im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne die Beurlaubung erreichen würde.

- 6 Für die Zeit der Entsendung zu einer Organisation werden Reise-, Umzugskosten, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen sowie andere Entschädigungen oder Zuwendungen vom Land nicht gewährt.

- 7 Erhält ein Beamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation eine Versorgung, werden seine Dienstbezüge bei Wiederverwendung im deutschen öffentlichen Dienst nach § 8 BBesG, ggf. in Verbindung mit Artikel X des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) gekürzt.

- 8 Bezieht ein nach deutschem Recht Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation ein Einkommen, gilt für das Ruhen der deutschen Versorgungsbezüge § 53 BeamtVG. Für das Zusammentreffen von deutschen Versorgungsbezügen und von Versorgungsbezügen aus einer Verwendung bei einer solchen Organisation oder Kapitalbeträgen, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds gewährt werden, gilt § 56 BeamtVG, ggf. in Verbindung mit § 90 BeamtVG.

III.
Richter

Auf die Entsendung von Richtern finden die Bestimmungen für Beamte (Abschnitt II Nr. 1–8) entsprechende Anwendung.

IV.
Angestellte und Arbeiter

- 1 Angestellte und Arbeiter des Landes erhalten bei einer Entsendung für eine hauptberufliche Tätigkeit in einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge (§ 50 Abs. 2 BAT) bzw. ohne Lohnfortzahlung (§ 54 a MTL II) bis zur Dauer von höchstens zehn Jahren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung zulassen.

Will der Arbeitnehmer **nach** Ablauf des Sonderurlaubs bei einer Organisation verbleiben, so ist sein Arbeitsverhältnis aufzulösen. Die oberste Dienstbehörde regelt die Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtzeitig vor Ablauf des Sonderurlaubs.

Will der Arbeitnehmer **während** des Sonderurlaubs in den Dienst einer Organisation übertreten und kündigt er das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde, kann auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet werden.

- 2 Die Zeit der Entsendung gilt als Beschäftigungs- und Dienstzeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Die für die Urlaubserteilung zuständige Stelle hat daher vor Antritt des Sonderurlaubs das dienstliche

- Interesse an der Beurlaubung ausdrücklich schriftlich anzuerkennen (vgl. auch § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT, § 54 a Satz 2 MTL II).
- 3 Die in Abschnitt II Nr. 6 für die Gewährung von Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Beihilfen und Unterstützungen getroffene Regelung gilt entsprechend für Angestellte und Arbeiter.
- 4 (1) Für die entsandten Angestellten und Arbeiter besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Es bleibt dem Angestellten oder Arbeiter überlassen, sich während der Zeit seiner Entsendung in der deutschen Sozialversicherung freiwillig zu versichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen; Beiträge oder Zuschüsse zu diesen Versicherungen werden vom Land nicht gewährt.
- (2) Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt während der Zeit der Entsendung bestehen, wenn die Entsendung vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und der Angestellte oder Arbeiter seinen Dienst wieder aufnimmt. Der Angestellte oder Arbeiter ist also nicht in der Zusatzversorgung abzumelden; es entsteht eine beitragsfreie Versicherung. Tritt der Versicherungsfall während der Entsendung ein, erhält der Arbeitnehmer bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im übrigen (z. B. Wartezeit) Versorgungsrente. Umlagen zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes können jedoch während der Entsendung ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn nicht entrichtet werden. Hierdurch kann sich die Zusatzversorgung vermindern.
- 5 (1) Versorgungsbezüge oder Kapitalbeträge, die als Abfindung oder als Zahlung aus einem Versorgungsfonds mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung geleistet werden, verbleiben dem entsandten Angestellten oder Arbeiter in voller Höhe. Bei einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis findet jedoch Abschnitt II Nr. 7 und Nr. 8 Satz 2 Anwendung.
- (2) Die Anrechnung der im Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Zahlungen auf eine Leistung aus einer Zusatzversicherung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der betreffenden Zusatzversorgungsanstalt.
- 6 (1) Auf die Bewährungszeit, die von Angestellten für einen Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT oder für einen Fallgruppenbewährungsaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT zurückzulegen ist, wird die Zeit der Entsendung nicht angerechnet. Bewährungszeiten, die vor einer solchen Entsendung zurückgelegt worden sind, gehen bei einem Bewährungsaufstieg nach § 23 a BAT grundsätzlich verloren, wenn die Entsendung länger als 6 Monate dauert. Die vor der Entsendung zurückgelegten Bewährungszeiten für einen Fallgruppenaufstieg nach Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum BAT oder Zeiten einer Tätigkeit bzw. Berufsausübung für einen Zeitaufstieg bleiben – ohne Rücksicht auf die Dauer der Entsendung – erhalten, es sei denn, im Tätigkeitsmerkmal wird eine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert. Der Finanzminister wird in begründeten Einzelfällen prüfen, ob die vor einer Entsendung zurückgelegten Zeiten übertariflich berücksichtigt werden können.
- (2) Auf die Bewährungszeit, die von Arbeitern für einen Bewährungsaufstieg nach Nummer 5 der Vorbemerkungen in der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zurückzulegen ist, wird die Zeit der Entsendung nach § 54 a MTL II nicht angerechnet, da insoweit weder ein dienstliches noch ein betriebliches Interesse an der Entsendung anerkannt werden kann. Für Bewährungszeiten, die vor der Entsendung zurückgelegt worden sind, gilt die Regelung in Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

V.

Inkrafttreten

- 1 Diese Richtlinien treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen vom 8. 7. 1981 (SMBI. NW. 203033) außer Kraft.
- 2 Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend diesen Richtlinien zu verfahren.

**Verzeichnis
der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen**

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
1	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen	Genf	GATT (E)	General Agreement on Tariffs and Trade Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce
2	Afrikanische Entwicklungsbank	Abidjan (Elfenbeinküste)	AfDB (E)	African Development Bank Banque africaine de développement
3	Asiatische Entwicklungsbank	Manila	AEB (D) ADB (E)	Asian Development Bank Banque asiatique de développement
4	Bank für internationalen Zahlungs- ausgleich	Basel	BIZ (D) BIS (E) BRI (F)	Bank for International Settlement Banque des règlements internationaux
5	Deutsch-Französisches Forschungs- institut Saint Louis	Saint Louis (Frankreich)		Institut franco-allemand de recherches de Saint Louis
6	Deutsch-Französisches Jugendwerk	Bad Honnef	DFJW (D) OFAJ (F)	Office franco-allemand pour la jeunesse
7	Ernährungs- und Landwirtschafts- organisation der Vereinten Nationen	Rom	FAO (E) OAA (F)	Food and Agriculture Organization of the United Nations Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture
8	Europäische Fernmeldesatelliten- organisation	Paris	EUTELSAT (E)	European Telecommuni- cations Satellite Organization Organisation européenne de télécommunications par satellite
9	Europäische Gemeinschaften		EG (D) EC (E) CE (F)	European Communities Communautés Européennes
	(Europäische Atomgemeinschaft;		EAG (D) EURATOM (E) CEEa (F)	Euratom Communauté Européenne de l'Energie atomique
	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl;		EGKS (D) ECSC (E) CECA (F)	European Coal and Steel Community Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft)		EWG (D) EEC (E)	European Economic Community

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	mit folgenden Organen:		CEE (F)	Communauté Economique Européenne
	Europäisches Parlament	Luxemburg		European Parliament Parlement Européen
	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Secretariat General of the Council of the European Communities Secrétariat Général du Conseil des Communautés Européennes
	Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Commission of the European Communities Commission des Communautés Européennes
	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Justice of the European Communities Cour de Justice des Communautés Européennes
	Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften	Luxemburg		Court of Auditors of the European Communities Cour des Comptes des Communautés Européennes
	Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften	Brüssel		Economic and Social Committee of the European Communities Comité Economique et Social des Communautés Européennes
10	Europäische Investitionsbank	Luxemburg		European Investment Bank Banque Européenne d'Investissement
11	Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre	Garching bei München	ESO (E)	European Southern Observatory Organisation européenne pour des recherches astronomiques dans l'hémisphère austral
12	Europäische Organisation für Kernforschung	Genf	CERN (E, F)	European Organization for Nuclear Research Organisation européenne pour la recherche nucléaire
13	Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten	Darmstadt	EUMETSAT (D, E, F)	European Organization for the Exploitation of Meteorological Satellites Organisation pour l'exploitation de satellites météorologiques

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
14	Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt	Brüssel	EUROCONTROL (E)	European Organization for the Safety of Air Navigation Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne
15	Europäische Stiftung zur Ver- besserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	Dublin		European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions
16	Europäische Synchrotron- Strahlungsanlage	Grenoble	ESRF (E)	European Synchrotron Radiation Facility Installation européenne de radiation synchrotron
17	Europäische Weltraum- Organisation	Paris	EWO (D) ESA (E) ASE (F)	European Space Agency Agence Spatiale européenne
18	Europäische Zivilluftfahrt- Konferenz	Neuilly-sur-Seine	ECAC (E) CEAC (F)	European Civil Aviation Conference Commission européenne de l'aviation civile
19	Europäisches Hochschulinstitut	Florenz	EHl (D) EUI (E)	European University Institute Institut universitaire européen
20	Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	Heidelberg	ELM (D) EMBL (E)	European Molecular Biology Laboratory Laboratoire européen de Biologie Moléculaire
21	Europäisches Patentamt	München	EPA (D) EPO (E) OEB (F)	European Patent Office Office européen des brevets
22	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	Berlin	EZFB (D)	
23	Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage	Shinfield Park, Reading (England)	EZMW (D) ECMWF (E)	European Centre for Medium- Range Weather Forecasts Centre européen pour les prévisions météorologiques à moyen terme
24	Europarat	Straßburg	CE (E, F)	Council of Europe Conseil de l'Europe
mit folgenden administrativ unterstellten Institutionen:				
	Europäisches Jugendwerk	Straßburg		European Youth Foundation Fonds européen pour la jeunesse

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Europäisches Jugendzentrum	Straßburg		European Youth Centre
			CEJ (F)	Centre européen de la jeunesse
25	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Soziale Entwicklung	Genf	UNRISD (E)	United Nations Research Institute for Social Development
			IRNU (F)	Institut de recherche des Nations Unies pour le développement social
26	Haager Konferenz für Inter- nationales Privatrecht	Den Haag	HKIP (D)	Hague Conference on Private International Law
				Conférence de la Haye de droit international privé
27	Institut Max von Laue – Paul Langevin	Grenoble	ILL (D)	
28	Interamerikanische Entwicklungs- bank	Washington	IDB (E)	Inter-American Development Bank
			BID (F)	Banque de Développement Interaméricaine
29	Internationale Arbeits- organisation	Genf	IAO (D) ILO (E)	International Labour Organization
			OIT (F)	Organisation internationale du travail
30	Internationale Atomenergie- Organisation	Wien	IAEO (D) IAEA (E)	International Atomic Energy Agency
				Agence internationale de l'énergie atomique
31	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	Washington	WELTBANK (D) IBRD (E)	International Bank for Recon- struction and Development
			BIRD (F)	Banque internationale pour la reconstruction et le développement
32	Internationale Entwicklungs- organisation	Washington	IDA (E)	International Development Association
			AID (F)	Association internationale de développement
33	Internationale Fernmelde- satellitenorganisation	Washington	INTELSAT (E)	International Telecommuni- cations Satellite Organization
				Organisation Internationale de Télécommunications par Satellites
34	Internationale Fernmelde-Union	Genf	ITU (E)	International Telecommuni- cation Union
			UIT (F)	Union internationale des télécommunications

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
35	Internationale Finanz-Corporation	Washington	IFC (E)	International Finance Corporation
			SFI (F)	Société financière internationale
36	Internationale Kaffee-Organisation	London	ICO (E)	International Coffee Organization
				Organisation internationale du café
37	Internationale Kakao-Organisation	London		International Cocoa Organization
				Organisation internationale du cacao
38	Internationale Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Sekretariat)	Helsinki		Baltic Marine Environment Protection Commission
39	Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation	Lyon	INTERPOL ICPO (E)	International Criminal Police Organization
			OIPC (F)	Organisation internationale de police criminelle
40	Internationale Naturkautschuk-Organisation	Kuala Lumpur	INRO (E)	International Natural Rubber Organization
				Organisation internationale du caoutchouc naturel
41	Internationale Organisation für gesetzliches Meßwesen	Paris		International Organization of Legal Metrology
			OIML (F)	Organisation internationale de métrologie légale
42	Internationale Seefunksatelliten-Organisation	London	INMARSAT (E)	International Maritime Satellite Organization
43	Internationale Seeschifffahrts-Organisation	London	IMO (E)	International Maritime Organization
			OMI (F)	Organisation maritime internationale
44	Internationale Studiengruppe für Blei und Zink	London		International Lead and Zinc Study Group
				Groupe d'étude international du plomb et du zinc
45	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation	Montreal	ICAO (E)	International Civil Aviation Organization
			OACI (F)	Organisation de l'aviation civile internationale
46	Internationaler Baumwoll-Beratungsausschuß	Washington	ICAC (E)	International Cotton Advisory Committee
			CCIC (F)	Comité consultatif international du coton

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
47	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	Rom	IFAD (E) FIDA (F)	International Fund for Agricultural Development Fonds international de développement agricole
48	Internationaler Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden	London	IOPC Fund (E) FIPOL (F)	The International Oil Pollution Compensation Fund Fonds international d'indemnisation des dommages dus à la pollution par les hydrocarbures
49	Internationaler Gerichtshof (Organ der VN)	Den Haag		International Court of Justice Cour internationale de justice
50	Internationaler Währungsfonds	Washington	IWF (D) IMF (E) FMI (F)	International Monetary Fund Fonds monétaire international
51	Internationaler Weizenrat	London		International Wheat Council Conseil international du blé
52	Internationaler Zinnrat	London		International Tin Council Conseil international de l'étain
53	Internationaler Zuckerrat	London		International Sugar Council Conseil international du sucre
54	Internationales Büro für Maße und Gewichte (Meterkonvention)	Sèvres (Frankreich)	 BIPM (F)	International Bureau of Weights and Measures Bureau international des poids et mesures
55	Karibische Entwicklungsbank	Wilkey, St. Michael/ Barbados	CDB (E)	Caribbean Development Bank
56	Multilaterale Investitions- Garantie-Agentur	Washington	MIGA (D, E)	Multilateral Investment Guarantee Agency
57	Nordatlantikpakt-Organisation	Brüssel	NATO (D, E) OTAN (F)	North Atlantic Treaty Organization Organisation du traité de l'Atlantique nord
58	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Paris	UNESCO (E)	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture
	mit folgendem integralen Bestandteil:			
	Internationales Erziehungsbüro	Genf	IBE (E) BIE (F)	International Bureau of Education Bureau international d'éducation

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
59	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	Wien	UNIDO (E) ONUDI (F)	United Nations Industrial Development Organization Organisation des Nations Unies pour le développement industriel
60	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Paris	OECD (E) OCDE (F)	Organization for Economic Cooperation and Development Organisation de coopération et de développement économiques
	mit folgenden Unterorganisationen:			
	Internationale Energie-Agentur	Paris	IEA (D) IEA (E) AIE (F)	International Energy Agency Agence internationale de l'énergie
	Kernenergie-Agentur	Paris	NEA (E)	Nuclear Energy Agency Agence pour l'énergie nucléaire
61	Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	Brüssel	CCC (E) CCD (F)	Customs Cooperation Council Conseil de coopération douanière
62	Vereinte Nationen	New York	VN (D) UN (E) ONU (F)	United Nations Nations Unies
	mit folgenden Unter- und Hilfsorganisationen:			
	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	Genf	UNHCR (E)	Office of the United Nations High Commissioner for Refugees Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés
	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	New York	UNITAR (E)	United Nations Institute for Training and Research Institut de formation et de recherche des Nations Unies
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	New York	UNDP (E) PNUD (F)	United Nations Development Programme Programme des Nations Unies pour le développement
	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	Genf	UNCTAD (E)	United Nations Conference on Trade and Development Conférence des Nations Unies sur le commerce et le développement
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	Beirut	UNRWA (E)	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
	Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe	Genf	UNDRO	Office of the United Nations Disaster Relief Coordinator Bureau du Coordonnateur des Nations Unies pour les secours

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
	Internationales Suchtstoff-Kontroll- amt der Vereinten Nationen	Genf	INCB (E) OICS (F)	International Narcotics Control Board Organe internationale de contrôle des stupéfiants
	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	New York	UNICEF (E)	United Nations Children's Fund Fonds des Nations Unies pour l'enfance
	Umweltschutz-Programm der Vereinten Nationen	Nairobi	UNEP (E)	United Nations Environment Programme
	Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen:			
	Wirtschaftskommission für Afrika	Addis Abeba	ECA (E) CEA (F)	Economic Commission for Africa Commission économique pour l'Afrique
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	Bangkok	ESCAP (E) CESAP (F)	Economic and Social Commission for Asia and the Pacific Commission économique et sociale pour l'Asie et le Pacifique
	Wirtschaftskommission für Lateinamerika	Santiago (Chile)	ECLA (E) CEPAL (F)	Economic Commission for Latin America Commission économique pour l'Amérique latine
	Wirtschaftskommission für Westasien	Beirut	ECWA (E) CEAO (F)	Economic Commission for Western Asia Commission économique pour l'Asie Occidentale
	Europäische Wirtschaftskommission	Genf	ECE (E) CEE (F)	Economic Commission for Europe Commission économique pour l'Europe
63	Weltgesundheitsorganisation	Genf	WHO (E) OMS (F)	World Health Organization Organisation mondiale de la santé
64	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf	WIPO (E) OMPI (F)	World Intellectual Property Organization Organisation mondiale de la propriété intellectuelle
65	Weltorganisation für Meteorologie	Genf	WOM (D) WMO (E) OMM (F)	World Meteorological Organization Organisation météorologique mondiale
66	Weltorganisation für Tourismus	Madrid	WTO (D) WTO (E)	World Tourism Organization Organisation mondiale du tourisme

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Sitz	Abkürzung (D) Deutsch (E) Englisch (F) Französisch	Fremdsprachliche Bezeichnung
67	Weltpostverein	Bern	WPV (D) UPU (E, F)	Universal Postal Union Union postale universelle
	Westeuropäische Union	London	WEU (D, F)	Western European Union
68			UEO (F)	Union de l'Europe occidentale
69	Zentralkommission für die Rhein- schiffahrt	Straßburg	ZKR (D) CCR (E)	Central Commission for the Navigation of the Rhin
			CCR (F)	Commission centrale pour la navigation du Rhin
70	Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung	Genf	ICM (E)	Intergovernmental Committee for Migration
			CIM (F)	Comité intergouvernemental pour les migrations
71	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahn- verkehr	Bern	OTIF (F)	Organisation inter- gouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 10. 1990 -
B 3100 - 0.7 - IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter in Nummer 9.4 erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter
für Psychotherapie**

- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 1000 Berlin 19
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Hauptstr. 8, 7800 Freiburg
6. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
9. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
10. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
11. Dr. med. Gabriele Katwan
Kurfürstendamm 184, 1000 Berlin 15
12. Dr. med. G. G. Kloska
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40
13. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
14. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
15. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
16. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
17. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 12 21 20, 6800 Mannheim 1
18. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
19. Dr. med. Gisela Thies
Tegelecke 27, 2060 Bad Oldesloe
20. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
21. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 16, 5300 Bonn 1
22. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

- B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Hermann Fahrig
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
2. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 2800 Bremen 1

ab 1. 1. 1991

3. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf

- C) Gutachter für Verhaltenstherapie (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
2. Prof. Dr. med. Helmut Enke c/o Richter,
Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
3. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45a, 8043 Unterföhring
4. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33
5. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20
6. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 12 21 20, 6800 Mannheim 1
7. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

- D) Obergutachter

- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38c, 8000 München 80
2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70

- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen

- Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 14, 2800 Bremen 33

- c) für Verhaltenstherapie

1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 11 20, 2846 Neuenkirchen/Oldenburg
2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

2. Hinter Nummer 9.5 werden folgende Nummern 9.6 und 9.7 eingefügt:

- 9.6 Sofern bei einer analytischen Psychotherapie das Behandlungsziel noch nicht in der in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO genannten Stundenzahl erreicht werden kann, darf in medizinisch besonders begründeten Fällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert, und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles. Die Anerkennung der weiteren Behandlung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Sie erfordert eine eindeutig befürwortende Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters (Nummer 9.4). Nummer 9.3 Satz 4 bis 7 ist zu beachten.

- 9.7 Nummer 9.6 gilt entsprechend für die Verhaltenstherapie. Dabei darf die Höchststundenzahl nach Nummer 3.3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO um höchstens 20 weitere Sitzungen überschritten werden.

3. In Nummer 22a Satz 2 Buchstabe b werden in dem Klammerzusatz die Worte „die Grundrente“ durch die Worte „Grundrente und Blindengeld“ ersetzt.

II.

In Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) ist hinter „Sooden-Allendorf“ einzufügen:

Soltau 3040 Soltau G Ort mit Sole-Kurbetrieb

- MBl. NW. 1990 S. 1533.

20510**Erhebung von Sicherheitsleistungen
durch die Polizei****RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 10. 1990 –
IV A 2 – 2511/10**

Der RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

- Anlage 1**
1. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Neufassung ersetzt.
 2. In der Anlage 2 wird der der Überschrift folgende Klammersatz wie folgt geändert:
Hinter dem Wort „Türkisch“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; danach werden die Wörter „Polnisch, Russisch.“ angefügt.
 3. Die Nummer 5 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
5 Die Staatsanwaltschaft kann unter Umständen mit Ihrer Zustimmung und der Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Zahlung einer Geldbuße absehen. Die Tat kann dann nicht mehr als Vergehen bestraft werden; das Verfahren wird, ohne daß zusätzliche Kosten entstehen, und ohne Eintragung in das Bundeszentralregister endgültig eingestellt.
Sie können erklären, daß Sie mit einer eventuellen Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO unter Verrechnung der Sicherheitsleistung einverstanden sind. Geben Sie bitte weiter an, ob Sie für den Fall, daß keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, mit der Abführung der Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden sind oder eine Rückzahlung wünschen.

NIEDERSCHRIFT SICHERHEITSLEISTUNG

Ausfertigung für Kasse

1	Familienname 		Vorname 		Geb.-Datum 	Staatsangeh.
	PLZ 	Wohnort 	Straße, Haus-Nr. 		Land 	
2	wird vorgeworfen, (Tag/Mon./Jahr) (h/min.) (Tatort bzw. Unfallstelle) am um Uhr in					
	folgende Straftat ☐ Ordnungswidrigkeit ☐ begangen zu haben 					
3	SICHERHEITSLEISTUNG (§§ 127a, 132 StPO, § 46 OWiG) Der Beschuldigte/Betroffene leistet Sicherheit auf Anordnung, ☐ um die Durchführung des Verfahrens sicherzustellen ☐ um seine vorläufige Festnahme zu vermeiden Die Sicherheit wird geleistet durch: Betrag und Währung ☐ Bargeld ☐ Scheck, sonstige Wertpapiere ☐ Pfandbestellung ☐ Bürgschaft Beschlagnahmt werden: (falls die angeordnete Sicherheit nicht geleistet oder ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt wurde) ☐ Beförderungsmittel ☐ „andere“ Sachen Nähere Angaben zu Scheck, Wertpapieren, Art des Pfandes, Beförderungsmittel, „andere“ Sachen oder Name und Anschrift des Bürgen 					
	Zustellungsbevollmächtigter ☐ nach Angaben des Beschuldigten/Betroffenen ☐ nach Vorschlag des Polizeibeamten 					
5	In Kenntnis der Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift Sicherheitsleistung“ erklärt der Beschuldigte/Betroffene: ☐ Mit einer eventuellen Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO gegen eine Zahlungsauflage unter Verwendung der Sicherheitsleistung bin ich einverstanden. Für den Fall, daß keine oder eine Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, ☐ bin ich mit der Abführung der erbrachten Sicherheitsleistung bzw. des überzahlten Betrages an eine gemeinnützige Einrichtung einverstanden. ☐ bitte ich um Rückzahlung. Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantragt der Beschuldigte/Betroffene, ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden. ja ☐ nein ☐					
	Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Belehrung wurden mir ausgehändigt. Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen					
6	Anordnung und Empfang der Sicherheitsleistung (ggf. Anordnung der Beschlagnahme) werden bestätigt. Aufnahmedatum					
	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Beamten 					

641

**Verzinsung
von Bau- und Annuitätsdarlehen
aus öffentlichen Mitteln
und Wohnungsfürsorgemitteln
nach §§ 18a bis f WoBindG**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 12. 10. 1990 –
I C 2 – 4147

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 22. 10. 1982 (SMBl. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.3.4 werden in Satz 4 die Worte „RdErl. v. 1. 3. 1980“ durch die Worte „RdErl. v. 6. 4. 1990“ ersetzt.
Satz 5 wird wie folgt neugefaßt:
Der Nachweis der Nutzung am maßgebenden Stichtag wird gegenüber der zuständigen Stelle gemäß Nr. 2 des RdErl. v. 6. 4. 1990 geführt.
Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der letzte Satz der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
Das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers überschreitet/unterschreitet *) die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nach den Verhältnissen am 1. 19..... um v. H.

– MBl. NW. 1990 S. 1536.

772

74

**Zuordnung
von Klärschlamm-Entwässerung
und Verbrennungsanlagen
zum Wasser- und Abfallrecht**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 5. 9. 1990 –
IV B 6 – 093 002
IV A 2 – 850-25959

Für die Festlegung des Pflichten und für das anzuwendende Verwaltungsverfahren zur Entwässerung von Klärschlamm ist eine Abgrenzung von Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung notwendig. Nachfolgend gebe ich hierzu meine Auffassung bekannt:

1. Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Abfallgesetz (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) ist auch Abwasser Abfall. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG schränkt nicht die Begriffsbestimmung ein, sondern besagt, daß – trotz der begrifflichen Zugehörigkeit des Abwassers zum Abfall – die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht für Stoffe „gelten“, soweit sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden. Das Abfallgesetz nimmt das Abwasser also unter den genannten Voraussetzungen von seiner Geltung aus. Der Gesetzgeber ist hier davon ausgegangen, daß die rechtliche Regelung insoweit durch das Wasserrecht erfolgt. Für Stoffe, die in ein Gewässer oder in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) und des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) anzuwenden.
2. § 18a WHG bezieht die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung in diese mit ein. Nach § 51 Abs. 3 LWG ist dementsprechend eine Abwasserbehandlungsanlage auch eine Einrichtung, die dazu dient, den anfallenden Schlamm für eine ordnungsgemäße Entsorgung aufzubereiten.

Hieraus folgt zunächst, daß das Wasserrecht anzuwenden ist, wenn die Entwässerung von Klärschlamm im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage steht.

3. Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen, sind Bestandteil dieser Anlage und unterliegen materiell und verfahrensrechtlich den Bestimmungen des Wasserrechts. Das gilt auch, wenn neben dem Schlamm aus der betreffenden Abwasserbehandlungsanlage auch Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen entwässert wird.

Zur Entwässerung gehören neben der Herabsetzung des Wassergehalts auf mechanischem Wege auch alle sonstigen Entwässerungsvorgänge, die ganz oder überwiegend den Zweck haben, den Schlamm in eine Form zu versetzen, die seine weitere Entsorgung oder Verwendung möglich macht. Nicht nur alle Einrichtungen, die dem Stabilisieren, Eindicken und Konditionieren von Abwasserschlämmen in einer Abwasserbehandlungsanlage dienen, sondern ebenso die Einrichtungen zur anschließenden (natürlichen oder künstlichen) Entwässerung der Schlämme einschließlich der Verfahren zum Trocknen oder Kompostieren sind demnach, wenn sie im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Abwasserbehandlungsanlage stehen, Abwasseranlagen.

Der Einsatz von anderen Stoffen (z. B. Aktivkohle) in Anlagen zur Klärschlammbehandlung ist für deren Beurteilung als Abwasseranlagen solange unschädlich, wie die Entwässerung des Klärschlammes im Vordergrund der Maßnahme steht und der Zusatz der Stoffe die Aufgabe hat, den Entwässerungsvorgang zu ermöglichen oder zu intensivieren.

4. Bei Anlagen, die der Entsorgung des nach Abschluß der Behandlungs- und Entwässerungsvorgänge (Nr. 3) verbleibenden Restschlammes dienen, kommt es auf deren räumlichen Zusammenhang mit der Abwasserbehandlungsanlage nicht an. Da solche Anlagen nicht mehr der Entwässerung im Sinne der Nummer 3 dienen, sind sie keine Abwasserbehandlungsanlagen; sie sind vielmehr nach Abfall- und/oder Immissionsschutzrecht zu genehmigen.
5. Wenn auf einer Abwasserbehandlungsanlage der Klärschlamm in einer Trocknungsanlage soweit entwässert wird, daß er anschließend verbrannt werden kann, ist diese Anlage ebenfalls der Abwasserbeseitigung zuzurechnen.

Die Verbrennungsanlage für diesen getrockneten Klärschlamm ist dagegen eine Anlage, die nicht mehr dem Wasserrecht unterliegt, da der Klärschlamm in dieser Anlage nicht mehr entwässert, sondern entsorgt wird. Diese Anlage bedarf einer Zulassung entweder nach § 7 AbfG oder einer Zulassung nach § 4 BImSchG. Sind die Vorgänge der Entwässerung bzw. Behandlung und der Verbrennung in einer Anlage integriert, so ist auf den Hauptzweck dieser Anlage abzustellen.

Eine abfallrechtliche Zulassung ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die thermische Verwertung oder Behandlung des Klärschlammes in einer Anlage erfolgt, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dient und die einer Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG, 4 BImSchG bedarf. Diese Voraussetzungen sind nur dann erfüllt, wenn der Einsatz von Klärschlamm und ggf. weiteren Abfällen deutlich unter 50% des Gesamtbrennstoffes liegt.

Auch soweit das Verfahren zur Trocknung nicht durch eine nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften genehmigungsbedürftige Anlage erfolgt, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 1. 1976 (SMBl. NW. 74) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1990 S. 1536.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Paraguay, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1990 –
II B 4 – 442 – 1

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Gustavo Riego, am 18. 12. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 10. 1990 –
II B 4 – 404 – 3/85

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 12. 1986 ausgestellte und bis zum 7. 10. 1991 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4729 von Frau Brigitte Nijs, Tochter des Belgischen Generalkonsuls Victor Clement Nijs, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

Finanzministerium

**Heizkostenbeitrag
für an dienstliche Sammelheizungen
angeschlossene Dienstwohnungen für den
Abrechnungszeitraum 1989/90**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23. 10. 1990 –
B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1989 bis 30. 6. 1990 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	8,44
Gas	9,86
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	11,83

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

Innenministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1990**

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 10. 1990 –
III B 2 – 56.10.00 – 7085/90

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Juli bis September 1990 auf

2 152 661 629,33 DM

festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem II. Quartal 1990 wird voraussichtlich ein Betrag von 2 152 661 631,61 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 2. 11. 1990 –
I B 1/24 – 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom **1. Januar bis 31. Dezember 1991** öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Krieger“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

**Beflaggung
am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 11. 1990 –
I A 3/17–61.15

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, haben am Tag der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag,

am Sonntag, dem 2. Dezember 1990,

T.

zu flaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 – GS. NW. S. 144 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 – GV. NW. S. 370 –, – SGV. NW. 113 –).

In die Beflaggung sollen auch alle Wahllokale einbezogen werden, soweit dies technisch möglich ist.

– MBl. NW. 1990 S. 1537.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 27. 9. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
7123	23. 8. 1990	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Assistentin und Assistent an Bibliotheken vom 22. Juni 1990	448

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

Nr. 56 v. 5. 10. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 18,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	23. 9. 1990	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990 (Nachtragshaushaltsgesetz 1990)	458

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

Nr. 57 v. 9. 10. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	9. 9. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst – VAPhVD)	537

– MBl. NW. 1990 S. 1538.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569